

Referat Jugend und Bildung			
zK	Eingang:		zSt
zwV	28. FEB. 2023		zMz
zErl			zU
zA	Termin:		
10-1.10.1	40	51	BiP

Referat JB

**Mitzeichnungsverfahren, hier: GRDRs 36/2022**  
**„Besondere Schülerbeförderung – Umsetzung des landesweiten Jugendtickets (LWJT)“**

Die Vorlage wird **mitgezeichnet**.

Die Vorlage wird **mit folgenden Anmerkungen mitgezeichnet**:

- Änderungen in der Begründung:

Satz 1 der Begründung sollte wie folgt geändert werden: „Mit der GRDRs 444/2022 wurde die Einführung eines landesweiten Jugendtickets zum 1. März 2023 im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) und die Mitfinanzierung unter den dort aufgeführten Rahmenbedingungen beschlossen.“ Durch die derzeitige Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass das landesweite Jugendticket initiativ von der Landeshauptstadt Stuttgart ausging.

Änderung der Schreibweise des Datums in der gesamten Begründung. Beispielhaft: von „01.03.2023“ in „1. März 2023“, damit eine Einheitlichkeit von Beschlussantrag, Anlage und Begründung vorliegt.



Im zweiten Absatz zum Schluss einfügen: „Die Änderungen sollen rückwirkend zum 1. März 2023 eintreten. Eine Rückwirkung ist möglich, da es sich um eine unechte Rückwirkung handelt, welche grundsätzlich zulässig ist. In der GRDRs 444/2022 wurde bereits aufgeführt, dass das LWJT ab 1. März gelten soll und das Scool-Abo aufgrund des LWJT keine Anwendung mehr findet. Nachdem die Betroffenen mit einer Änderung rechnen mussten, bestand auch kein Vertrauensschutz, so dass eine Rückwirkung zum 1. März 2023 möglich ist.“

In der Begründung sollte folgender Absatz aufgenommen werden:  
„Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerförderungskosten soll mit der GRDRs 761/2022 und der GRDRs 36/2023 geändert werden. In beiden Änderungssatzungen soll § 8 rückwirkend geändert werden. Die Änderungssatzungen sind beide zur Beschlussfassung auf den 16. März 2023 im Gemeinderat terminiert. Die jeweilige rückwirkende Änderung des § 8 der Satzung erfolgt damit in zwei Gemeinderatsdrucksachen in derselben Sitzung. Mit Beschluss der GRDRs 36/2023 ist die rückwirkende Änderung von § 8 aus der GRDRs 761/2022 bereits überholt.“

Hinweis: Zur Klarstellung ist veranlasst, dass die GRDRs 761/2022 vor der GRDRs 36/2023 als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung am 15. März 2023 steht.

- Auf den Hinweis im Mitzeichnungsblatt zur GRDRs 761/2022 bezüglich der Veröffentlichung im Amtsblatt der GRDRs 761/2022 und 36/2023 wird verwiesen.

- Die Vorlage wird **nicht mitgezeichnet**.  
Siehe markierte bzw. unterstrichene Änderungen / Ergänzungen bzw. Anlage.



Dr. Fabian Mayer  
Erster Bürgermeister